

Kleines Schulbudget – sinnvoll?

Hinweis: O-Ton des Kultusministeriums¹ (fast immer im Wortlaut) - schwarz gedruckt
Kommentare aus Sicht des KV Hanau – rot und kursiv gedruckt

Das kleine Schulbudget soll ein Einstieg in die Budgetverantwortung der Schule sein. **Die Teilnahme ist freiwillig. Die Schulkonferenz entscheidet bis Mitte Januar 2011 nach Anhörung der Gesamtkonferenz.** Der Schulleiter unterzeichnet bis Ende Januar den Kontrakt. Bis Ende Februar erstellt die Schule nach § 88 HSchG einen Haushaltsplan, der in den Gremien abzustimmen ist. Danach bewirtschaftet die Schule das Kleine Schulbudget.

Warum solche Eile bei einer angeblich so grundlegenden Reform? Ein Schelm, wer Böses dabei denkt!



Bestandteile des Kleinen Schulbudgets:

Lernmitteletat:	wie bisher Pauschbetrag je Schülerin/je Schüler
Verlässliche Schule:	– Schulen bis 10 Stellen 2.500 € Sockel plus etwa 379 € pro Stelle – Schulen ab 10 Stellen etwa 629 € pro Stelle
IT-Vertretung:	etwa 113 € pro Stelle
Fortbildung:	alle Schulen erhalten 40 € pro Stelle

Alle Schulen erhalten die Mittel

– auch die, die dem kleinen Schulbudget nicht beitreten.

Die Etatansätze sind natürlich Absichtserklärungen für das kommende Haushaltsjahr und können jederzeit geändert werden. So hat die Kultusministerin zum Beispiel die Mittel für Verlässliche Schule gerade erst um 10 Millionen Euro gekürzt.

Gegenseitige Deckungsfähigkeit der Teilbudgets

Alle Bestandteile können unter Wahrung der Aufgaben, die aus der Hessischen Verfassung erwachsen, innerhalb des Budgets für andere Zwecke verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn sich eine Schule für eine herkömmliche ‚getrennte‘ Bewirtschaftung der einzelnen Budgetbestandteile entscheidet.

Die Lernmittelfreiheit steht in der hessischen Verfassung. Der naheliegende Gedanke, Bücher einzusparen, funktioniert deswegen nicht. Alle Etats waren bisher nicht besonders üppig und werden es auch in Zukunft nicht sein. Deswegen wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit die Flexibilität nur wenig erhöhen.

Rücklagenbildung

Zum 31.12. des Haushaltsjahres wird eine 100%-ige Rücklagenbildung ermöglicht (bisher nur zweckgebunden). Gebildete Rücklagen können binnen 3 Jahren aufgelöst bzw. von der Schule verwendet werden. Voraussetzung: Der gesamte Buchungskreis schließt nicht mit einem negativen Ergebnis ab.

Der Pferdefuß liegt im letzten Satz. In den Kreisen Groß-Gerau und Main-Taunus wird das Kleine Schulbudget seit 2001 im Rahmen des Pilotprojekts „Schule gemeinsam verbessern“ getestet. 2005 gingen dort alle Rücklagen wegen eines negativen Ergebnisses des gesamten Buchungskreises verloren. Deswegen empfiehlt das dortige Schulamt seitdem, auf Rücklagenbildung zu verzichten!

Allgemeine Regelungen zur Budgetüberwachung

Sowohl der Schulleiter als auch der Schulfachliche Aufsichtsbeamte sind verpflichtet, sich monatlich einen Überblick über den Finanzstatus ihrer Schule(n) zu verschaffen. Neben dem Schulleiter ist auch der zuständige schulfachliche Aufsichtsbeamte (mit Unterstützung der Regionalcontroller) in der Verantwortung, dass eine Schule ihr Budget nicht überschreitet.

¹ Einführung „kleines Schulbudget“ – Präsentation des HKM November-Dezember 2010
Kontrakt zum Kleinen Schulbudget – HKM-Entwurf Stand 15.11.2010

Gläserner kann eine Schule in Bezug auf ihr „Kleines Schulbudget“ nicht werden. Man braucht nicht viel Phantasie um sich vorzustellen, was in Zeiten der Schuldenbremse passieren wird, wenn sich zeigt, dass ein Teiletat nicht vollständig ausgeschöpft und für andere Dinge verwendet wird. Schon in diesem Jahr wurde der Etat der Kultusministerin um 45 Millionen Euro gekürzt.

Übergeordnete Maßnahmen I

Falls im Haushaltsvollzug Budgetüberschreitung droht:

- Weisung an den Schulleiter, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen.
- Ausschluss aus den Regularien für das Schulbudget mit enger Überwachung durch den schulfachlichen Aufsichtsbearbeiter
- Einwilligung des schulfachlichen Aufsichtsbeamten vor jeder Bestellung.

Bei kleinen Schulen kann die Gefahr der Budgetüberschreitung schon durch eine Grippewelle ausgelöst werden. Deswegen folgen weitere „übergeordnete Maßnahmen“ bis hin zu IV.

Übergeordnete Maßnahmen IV

Nach erfolgter Budgetüberschreitung (nach Abschluss des Haushaltsjahres)

1. Abzug des Überschreitungs Betrags im Folgejahr
2. Ausschluss aus dem Schulbudget
3. Ggf. dienstrechtliche Maßnahmen

Kein Kommentar nötig.

Kontrakt

Der Auftragnehmer (die Schule, vertreten durch SL) hat folgende Leistungen zu erbringen:

- die Gewährleistung der Lernmittelfreiheit für Schülerinnen und Schüler seiner Schule gemäß hessischer Verfassung
- die Durchführung der geplanten Fortbildungsmaßnahmen
- die Gewährleistung der Verlässlichen Schule gem. § 15a HSchG
- die Sicherstellung des pädagogischen IT-Supports

Der Hessische Landeshaushalt hat 2010 einen Umfang von 21 Milliarden Euro bei einem Defizit von 3,3 Milliarden Euro. Die 2009 in das Grundgesetz eingefügte Schuldenbremse beinhaltet, dass Hessen das Defizit bis zum Jahr 2020 auf Null bringen muss. Mehr als 15 % des Haushaltes müssen gestrichen werden, obwohl der allergrößte Teil des Haushaltes gar nicht disponibel ist. Man braucht keine Phantasie, um sich auszumalen, was das für die Schuletats bedeuten wird. Die Gewährleistungen aus dem Kontrakt liegen dann bei der Schulleitung.

FAZIT:

- wenig Gewinn bei der Flexibilität.
- Übertragbarkeit nicht gesichert, die Mittel können futsch sein.
- Schule wird hinsichtlich der Mittelverwendung völlig gläsern.
- die Gewährleistung für die Lernmittelfreiheit, Fortbildung, Verlässliche Schule und IT-Support liegt bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Es besteht die große Gefahr, dass die Verantwortung für eventuelle Probleme an den Schulen noch häufiger der Schulleiterin oder dem Schulleiter angelastet werden.
- angesichts der Schuldenbremse wenig empfehlenswert.
- überhaupt nicht zu empfehlen, wenn die Schulleitung bei der Etatverwendung schon bisher Transparenz vermissen lässt.

Kontakt zur GEW:

KV-Hanau: Heinz Bayer, 06181-81302, bayer-hanau@t-online.de
KV-Gelnhausen: Ingrid Engelbart, 06058-1460, IEngelbart@web.de
KV-Schlüchtern: Frank-Ulrich Michael, 06661-6086130, FUMichael@t-online.de

Impressum:

Herausgeber: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Kreisverband Hanau, DGB-Freiheitsplatz 6, 63450 Hanau
Verantwortlicher Redakteur: Heinz Bayer, Landgrafenstraße 6, 63452 Hanau
Druck: Imprinta, Bachstraße 4, 63179Obertshausen